Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales,
Arbeit und Gesundheit

# Förderaufruf

# Kommunale Pflegekonferenzen Baden-Württemberg

## 1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

### 1.1 Zuwendungsziel

1.1.1 Das Land Baden-Württemberg (nachfolgend „Land“) fördert die Implementierung neuer Kommunaler Pflegekonferenzen sowie die Weiterführung bereits bestehender Kommunaler Pflegekonferenzen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs.

1.1.2 Ziele der Förderung sind:

a) Einrichtung oder Weiterführung Kommunaler Pflegekonferenzen in allen Stadt- und Landkreisen des Landes,

b) Vernetzung aller wesentlichen Akteure in der Pflege sowie im Vor- und Umfeld der Pflege,

c) Abstimmung der Angebote auf die Bedarfe der Menschen vor Ort und

d) Sozialraum- bzw. Quartiersentwicklung zur Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge.

1.1.3 Den Erfolg der Förderung misst das Land an folgenden Indikatoren:

a) Anzahl neu eingerichteter Kommunaler Pflegekonferenzen je Stadt- und Landkreis des Landes und

b) Anzahl fortgeführter Kommunaler Pflegekonferenzen je Stadt- und Landkreis des Landes.

Else-Josenhans-Str. 6
70173 Stuttgart
E-Mail: poststelle@sm.bwl.de
Telefon: +49 711 123-0

Homepage: sm.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: sm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
Stadtmitte · Charlottenplatz · Dorotheenstraße

Zertifikat seit 2006
audit berufundfamilie

## 1.2 Rechtsgrundlagen

1.2.1 Die Förderung erfolgt nach den Regelungen dieses Förderaufrufes und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO). Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) nebst den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) finden Anwendung, soweit dieser Förderaufruf keine abweichenden Regelungen enthält.

1.2.2 Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrages richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht, insbesondere nach den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

1.2.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber im Staatshaushaltsplan 2027 nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

# 2 Zuwendungszweck

**2.1** Gegenstand der Förderung ist der Einrichtung neuer sowie die Fortführung bestehender Kommunaler Pflegekonferenzen in den Stadt- und Landkreisen des Landes auf Grundlage der Kommunalen Pflegestrukturplanung.

**2.2** Kommunale Pflegekonferenzen sind auf Ebene der Stadt- und Landkreise eingerichtete Gremien nach § 4 Landespflegestrukturgesetz.

**2.3** Kommunale Pflegestrukturplanung umfasst die systematische Analyse und Bewertung der bestehenden Pflege- und Unterstützungsbedarfe sowie der gegenwärtigen und möglichen zukünftigen Versorgungsbedarfe der Bürgerinnen und Bürger. Sie dient der Identifizierung regionaler Versorgungsdefizite und der Ableitung von

Handlungsempfehlungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen.

## 3 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind die Stadt- und Landkreise des Landes.

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1 Mindestbesetzung mit Fachkräften

4.1.1 Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass bei dem geförderten Stadt- und Landkreis Fachkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 0,2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) beschäftigt sind. Ein VZÄ entspricht der für den jeweiligen Stadt- und Landkreis gesetzlich oder tariflich vorgeschriebenen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, andernfalls einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche.

4.1.2 Als Fachkräfte sind Personen mit folgenden Berufsabschlüssen anzusehen:

a) Fachhochschulstudium bzw. Bachelor in Gesundheits-, Kultur-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,

b) Verwaltungsfachwirt (AL 2).

### 4.2 Inhaltliche und strukturelle Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Die Vollversammlung der Kommunalen Pflegekonferenz muss je Stadt- und Landkreis mindestens einmal im Kalenderjahr als Präsenztreffen stattfinden.

4.2.2 Je Stadt- und Landkreis müssen mindestens drei Arbeitsgruppentreffen im Rahmen der Kommunalen Pflegekonferenz zu den thematischen Schwerpunkten nach § 4 Abs. 1 Landespflegestrukturgesetz stattfinden. Je nach Bedarf können die Sitzungen der Arbeitsgruppen auch digital durchgeführt werden.

4.2.4 Der Sozialausschuss des jeweiligen Stadt- oder Landkreises muss einen Gremienbeschluss gefasst haben, aus dem hervorgeht, dass eine Kommunale Pflegekonferenz errichtet werden soll. Bei bereits bestehenden Kommunalen Pflegekonferenzen ist ein

vorhandener Beschluss ausreichend, sofern er die Arbeit der Kommunalen Pflegekonferenz auch für die Zukunft beinhaltet.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

### 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind alle zur Zweckerfüllung nach Nummer 2.1 notwendigen Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne von Nummer 4.1.2, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhabenstehen, ohne deren Durchführung also nicht entstehen würden.

5.2.2 Personalausgaben sind die anfallenden Bruttogehälter einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, die allein von den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu zahlende Unfallversicherung sowie der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld.

### 5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt 20.000 Euro je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger.

### 5.4 Ausschluss der Überfinanzierung und Doppelförderung

Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Förderprogramm mit anderen Fördermitteln der öffentlichen Hand (Ko-Finanzierung) ist zulässig, sofern die Gesamtförderung die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreitet (Überfinanzierung) und nicht dieselben Ausgaben bezuschusst werden (Doppelförderung).

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Hinweis bei Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass das jeweils geförderte Vorhaben durch das Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert wird.

### 6.2 Prüfrechte des Rechnungshofs

Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, auch bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen. Die Originalbelege sowie alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen sind nach Nummer 7.5 ANBest-K noch mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

## 7 Verfahren

### 7.1 Bewilligungsbehörde und Zahlstelle

Bewilligungsbehörde und Zahlstelle ist das Sozialministerium des Landes.

### 7.2 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr 2027.

### 7.3 Antragstellung

7.3.1 Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt für das jeweilige Kalenderjahr nur vollständige Anträge, die bis zum 07.12.2026 eingehen.

7.3.2 Stehen nach Ablauf der Antragsfrist noch Haushaltsmittel zur Verfügung, kann die Bewilligungsbehörde nachrangig auch Anträge berücksichtigen, die nach Ablauf der Frist eingehen.

### 7.4 Auszahlung und Verwendung der Zuwendung

Die Zahlstelle zahlt die Zuwendung nach dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheids auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in einer Summe aus. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf den Zuschuss abweichend von Nummer 1.4 ANBest-K über den gesamten Bewilligungszeitraum zweckentsprechend verwenden. Die Regelungen zu Widerruf und Verzinsung aus Nummer 8.2.2 und Nummer 8.4.2 VV zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

### 7.5 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis gelten die Regelungen aus Nummer 7 und 8 ANBest-K.

### 7.6 Form

7.6.1 Bis zur technischen Bereitstellung eines digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens ist der Antrag über diesen Antragslink zu stellen.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- ✓ Bewerbungsbogen (bitte über den Antragslink ausfüllen),
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Vordruck „NamelhresLandkreises_Unterschrift_KuF_KPK 2027“)
- ✓ Gremienbeschluss mindestens des Sozialausschusses des Stadt- oder Landkreises über die Errichtung einer Kommunalen Pflegekonferenz. Bei bereits bestehenden Kommunalen Pflegekonferenzen ist ein vorhandener Beschluss ausreichend, sofern er die Arbeit der Kommunalen Pflegekonferenz auch für die Zukunft beinhaltet.

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Foerderantraege-Kommunale-Pflegekonferenzen@sm.bwl.de

7.6.2 Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich oder elektronisch einzureichen. Auf der Homepage des Sozialministeriums (www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de) stehen hierzu Vordrucke zur Verfügung.

7.6.3 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

7.6.4 Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung des digitalen Antrags- und Bewilligungsverfahrens sind Förderanträge, Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise ausschließlich über das vom Land bereitgestellte Förderportal in der jeweils vorgesehenen elektronischen Form einzureichen. Eine Einreichung außerhalb des Portals ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

## 8 Geltungsdauer

Dieser Förderaufruf gilt nur für das Haushaltsjahr 2027.